

GESETZENTWURF

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V)

A Problem und Ziel

Die Wirtschaft und insbesondere der stationäre Einzelhandel wurden auch in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie vor eine nie dagewesene Herausforderung gestellt. Sowohl die vollständigen Schließungen des Einzelhandels vom 18. März 2020 bis zum 16. April 2020 sowie vom 16. Dezember 2020 bis zur schrittweisen Öffnung unter erheblichen Auflagen Anfang März 2021 als auch die Einführung von Zugangsbeschränkungen nach dem Modell 3G oder später 2G, trafen einen Großteil des stationären Einzelhandels sehr hart. Die ohnehin, bedingt durch die immer stärkere Verschiebung des Einkaufsverhaltens hin zum Online-Handel, angeschlagene Branche ist trotz Hilfen von Bund und Land am Ende ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hier bedarf es zwingend einer politischen Unterstützung, die es den Händlern ermöglicht, aus eigener Kraft einen Weg aus der Krise zu gestalten. Eine zeitlich eng umgrenzte Aufhebung des Sonntags-Verkaufsverbotes ist, insbesondere in Kombination mit weiteren Öffnungsschritten im Bereich des Gastgewerbes und der Kultur sowie der damit verbundenen Wiederbelebung der Innenstädte im Land durch den Tourismus, ein probates Mittel, dem stationären Einzelhandel die Möglichkeit zur Rückgewinnung von Kunden zu bieten.

B Lösung

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226) wird dergestalt geändert, dass das Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen zeitlich begrenzt vom 15. April 2022 bis zum 31. Oktober 2022 aufgehoben wird. Die übrigen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes, insbesondere die Regelungen zum Schutz der Beschäftigten, bleiben unberührt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die zeitlich begrenzte Aussetzung des Verkaufsverbotes an Sonn- und Feiertagen ist erforderlich, um dem stationären Einzelhandel die Möglichkeit zu bieten, aus eigener Kraft die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie eingetretenen massiven wirtschaftlichen Einbußen abzumildern und Kunden zurückzugewinnen und zu binden. Der partielle Eingriff in den durch Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung gewährten verfassungsrechtlichen Schutz von Sonn- und Feiertagen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung ist angesichts des verfolgten Ziels sowie der zeitlichen Begrenzung der Maßnahme angemessen.

E Kosten

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzentwurfes entstehenden Vollzugsaufwandskosten dürften als geringfügig anzusehen sein.

Den Unternehmerinnen und Unternehmern wird lediglich die Möglichkeit der Öffnung an Sonn- und Feiertagen eingeräumt. Die mit einer entsprechenden Öffnung verbundenen Kosten sind im Rahmen der Abwägung des allgemeinen unternehmerischen Risikos zu tragen.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist der Verkauf an Sonn- und Feiertagen für höchstens sechs Stunden im Zeitraum vom 15. April 2022 bis zum 31. Oktober 2022 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen. Die Regelung nach Satz 1 tritt automatisch mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 15. April 2022 in Kraft.

René Domke und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat von der ihm im Rahmen der Föderalismusreform vom Bund zum 1. September 2006 auf die Länder übergebenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und mit dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226) die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Öffnung des gewerblichen Verkaufs von Waren geschaffen.

Das Gesetz sieht vor, dass an Sonn- und Feiertagen ein gewerblicher Verkauf von Waren grundsätzlich untersagt ist, wobei das Gesetz in engen Grenzen Ausnahmen zulässt.

Auf Grundlage der in § 10 Satz 1 LöffG M-V in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 615, 618) vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestätten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr (Bäderverkaufsverordnung BädVerkVO MV) vom 22. März 2019 erlassen und so unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit eröffnet, Waren des regionaltypischen touristischen Bedarfs auch an Sonn- und Feiertagen gewerblich anzubieten.

Das Bundesverfassungsgericht hat aus Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 Grundgesetz konkretisiert durch Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz eine Sonn- und Feiertagsgarantie abgeleitet und hieraus eine Schutzpflicht des Gesetzgebers für die grundsätzliche Gewährleistung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen geschlussfolgert (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07). Im vorgenannten Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse sowie ein alltägliches Erwerbsinteresse des potenziellen Kunden grundsätzlich nicht ausreichend seien, den verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Für eine flächendeckende und den gesamten Einzelhandel erfassende Freigabe der Ladenöffnung bedürfe es vielmehr rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht.

Die durch die Bundes- und Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie stellten für den stationären gewerblichen Einzelhandel schwere Eingriffe sowohl in die über Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz garantierte Berufsfreiheit als auch in das über Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Allein die seitens der Bundesregierung und der Landesregierung auferlegten finanziellen Hilfen werden für eine Vielzahl von Unternehmen des Einzelhandels nicht ausreichen, um den wirtschaftlichen Schaden auszugleichen. Insbesondere sind sie nicht geeignet, die zwingend erforderliche Rückgewinnung der Kundinnen und Kunden zu ermöglichen.

B Besonderer Teil

Mit der neu aufgenommenen Regelung in § 3 Absatz 4 wird abweichend von § 3 Absatz 2 an Sonn- und Feiertagen während der Tourismussaison vom 15. April 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2022 eine Öffnung von gewerblichen Verkaufsstellen gestattet. Damit soll in einem klar umgrenzten Zeitrahmen den Inhaberinnen und Inhabern die Möglichkeit geboten werden, den im Zusammenhang mit den einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erlittenen wirtschaftlichen Rückstand, zumindest in Teilen wieder aufzuholen und ihre zukünftige wirtschaftliche Existenz sicherzustellen. Die übrigen Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt. Hierdurch wird sichergestellt, dass insbesondere der Schutz der Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen gewährleistet wird. Ferner darf gemäß des neu aufgenommenen Absatz 4 in § 3 des LöffG sich der Verkauf an Sonn- und Feiertagen nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Stunden erstrecken. Der mit der Öffnung verbundene Eingriff in den verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagschutz ist aufgrund des Ausnahmecharakters der Regelung und dem herausragenden Interesse der Allgemeinheit am Fortbestand des stationären gewerblichen Einzelhandels gerechtfertigt.

Den historisch gewachsenen Innenstädten des Landes gerade auch mit den entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten kommt eine herausragende Bedeutung auch in Hinblick auf den Status von Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland Nummer 1 zu. Leerstand in den Zentren der Städte und touristischen Ortsteilen beeinträchtigt die touristische Anziehungskraft. Gerade in Zeiten der Pandemie, in denen Urlaubsreisen außerhalb von Deutschland mit Unwägbarkeiten verbunden sind, muss sich unser Land von seiner besten Seite und mit lebendigen Innenstädten zeigen. Auch in der Saison 2022 darf mit hohen Gästezahlen gerechnet werden. Dieser sich bietenden Chance muss sich der stationäre Einzelhandel öffnen können.

Bei der Betrachtung ist ferner die immense Bedeutung des stationären gewerblichen Einzelhandels als Arbeitgeber für eine Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger im Land mit einzu beziehen. Die Option einer zeitweisen Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist auch geeignet, eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen zu sichern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.